

Allgemeine Geschäftsbedingungen der krumedia GmbH, Fassung vom 01. August 2007

1. Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur für Verträge der krumedia GmbH (im Folgenden als „Firma“ bezeichnet) mit Kunden, die nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind. Sie umfassen alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen der Firma und dem Kunden, die eine Dienstleistung durch die Firma zum Inhalt haben.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der Firma nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Vertragsschluss, Leistungserbringung und Leistungsnachweise

2.1. Alle Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag mit der Firma kommt zustande, wenn die Firma den Auftrag des Kunden schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail bestätigt.

2.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen der Firma sind bei Zugang sofort zur Zahlung fällig. Etwaige Angaben auf der Rechnung eines Zahlungsziels sind unverbindlich und schieben die Fälligkeit nicht hinaus.

2.3. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so kann die Firma Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, gestundeten oder noch nicht fälligen Forderungen verlangen. Die Firma kann in diesen Fällen bereits bestellte, aber noch nicht ausgelieferte Software bis zur Zahlung zurückbehalten, sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen aus der Geschäftsbeziehung einstellen. Diese Rechte stehen der Firma auch zu, wenn der Kunde trotz einer durch Verzug begründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

2.4. Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit der Firma nur mit schriftlicher Einwilligung der Firma abtreten. Eine Aufrechnung ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

3. Individuelle Programmier-, für Beratungs- und Unterstützungsleistung

3.1. Bei individuellen Programmierleistungen liegt die Hauptleistungspflicht der Firma in der Erstellung von Software nach Vorgabe des Kunden (Spezifikation, Pflichtenheft, Anforderungsbeschreibung).

3.2. Bei Beratungs- und Unterstützungsleistungen ist die vertragliche Hauptleistungspflicht der Firma die Erbringung der vereinbarten Dienstleistung im vereinbarten Zeitraum und am vereinbarten Ort. Die Firma erbringt die Dienstleistung nach dem aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistung qualifiziert ist. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch einen bestimmten Mitarbeiter der Firma. Während der Auftrags erledigung kann die Firma eine eingesetzte Person durch eine andere ersetzen. Eine eventuell erforderliche Einarbeitungszeit geht zu Lasten der Firma.

Der Kunde kann bei Beratungsdienstleistungen den Austausch von Personal nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ihm die Fortsetzung der Leistungsannahme unzumutbar macht. Die Kosten für den Austausch gehen dann zu Lasten der Firma.

3.3. Die Vergütung erfolgt nach Zeitaufwand zu den von uns vor oder bei Vertragsschluss mündlich oder in Textform bekannt gegebenen Stundensätzen gemäß dem jeweils gültigen

Kostenverzeichnis. Materialaufwand wird gesondert in Rechnung gestellt. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten des Firmenpersonals werden wie Leistungszeiten vergütet, dem Kunden steht es jedoch frei nachzuweisen, dass durch die Wartezeit der Firma keine Kosten entstanden sind. Fahrtzeiten und Fahrtkosten werden gemäß dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis in Rechnung gestellt.

3.4. Ist für eine Dienstleistung eine pauschale Vergütung vereinbart, so kann dieser Pauschalpreis sich um eine Vergütung nach Zeitaufwand erhöhen, sofern im Laufe des Projektes weitere Leistungen angefordert werden, der Firma außerplanmäßige Kosten entstehen oder der Projektplan vom Kunden explizit oder implizit durch ausbleibende Mitwirkung zeitlich verlängert wird.

3.5. Verursacht der Kunde bei einer pauschal angebotenen Dienstleistung im Laufe eines Projektes einen zeitlichen Projektverzug, so kann ab der zweiten Woche ein Mehraufwand von bis zu 5% pro Woche des Auftragswertes geltend gemacht werden.

3.6. Steht bei Auftragserteilung noch nicht fest in welchem zeitlichen Umfang die Leistung erfolgen wird, oder verlängert sich die vereinbarte Leistungszeit nach Vertragsschluss, sind für die erbrachte bzw. für die über die vereinbarte Leistungszeit hinaus erbrachte Leistung Nachweise anzufertigen. Für den Nachweis reicht es aus, dass die Leistungsnachweise vom Kunden oder dessen Mitarbeiter oder dessen anwesenden Erfüllungsgehilfen durch Namensunterzeichnung bestätigt werden. Bei einer Dienstleistung die nicht beim Kunden selbst erfolgt, sondern per Telefon, über Internet oder in anderer vom Kunden örtlich getrennter Form erbracht wird, reicht der Leistungszeitnachweis mit der zusätzlichen Angabe des Leistungsinhalts und des Firmenmitarbeiters für den Nachweis aus.

3.7. Individuell erstellte Software wird nicht verkauft, sondern lizenziert. Lizenznehmer ist der Kunde. Soweit nicht anders vereinbart, ist diese Nutzungslizenz nicht beschränkt hinsichtlich Nutzungsdauer oder Anzahl Benutzer. Die Lizenz darf nicht auf Dritte ausgeweitet, vermietet oder veräußert werden. Der Zeitpunkt der Erteilung der Lizenz an den Lizenznehmer ist der Tag der vollständigen Bezahlung (Tag der Eingangsbuchung) durch den Kunden.

3.8. Ausdrücklich nicht Bestandteil der lizenzierten Software sind Fremdkomponenten, die aufgrund ihrer offenen Lizenz (z.B. GNU General Public Licence) nicht verkauft werden dürfen, jedoch bei der Installation der lizenzierten Software ebenfalls ausgeliefert und installiert werden. Hierzu zählen z.B. Softwarepakete, Komponenten und Frameworks und jegliche Datenbank-Systeme. Als lizenzierte Software gilt ausschließlich geistiges Eigentum der Firma in Form von Programmen, Komponenten und Elementen, die von der Firma selbst geschaffen wurden.

3.9. Sollte der Lizenznehmer wegen einer Verletzung von Schutzrechten durch die lizenzierte Software von Dritten in Anspruch genommen werden, dann benachrichtigt der Lizenznehmer die Firma unverzüglich und laufend über alle Angelegenheiten, die die behauptete Schutzrechtverletzung betreffen, und stellt der Firma insbesondere sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

3.10. Abnahmekriterium für Projekt-Dienstleistungen ist, soweit nicht gesondert vereinbart, die Inbetriebnahme der Software bei dem Kunden. Hierzu zählen die Übergabe von Datenträgern mit der betriebsbereiten Software, die Installation und Bereitstellung vor Ort (sofern nicht ausdrücklich als Testumgebung deklariert) oder bei Web-Entwicklungen die Veröffentlichung unter einer allgemein erreichbaren URL (ausgenommen URLs die zu Testzwecken eingerichtet wurden).

4. Lieferbedingungen für Waren und für Software von Drittherstellern

4.1. Die Firma übernimmt keinerlei Haftung für Waren oder Produkte von Drittherstellern. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Mitwirkungspflicht und Datensicherung

5.1. Erfordert eine Lieferung, Beratung oder Dienstleistung die Mitwirkung des Kunden, so ist dieser verpflichtet, die Firma bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessener Weise und mit geeigneten Mitteln zu unterstützen. Der Kunde hat für die Erbringung der Dienstleistung die notwendigen Voraussetzungen (Hardware, Software und Arbeitsplatz) zu schaffen. Verzögerungen auf Grund der fehlenden oder verzögerten Mitwirkungshandlung gehen nicht zu Lasten der Firma.

5.2. Bei Projekten mit einem vorab definierten Projektplan ist der Kunde insbesondere in der Pflicht, die für ihn bestimmten Termine für Lieferungen und Leistungen (Prüfungen, Abnahmen etc.) einzuhalten.

5.3. Generell ist der Kunde für eine ordnungsgemäße Datensicherung seiner Daten verantwortlich.

6. Gewährleistung

6.1. Die Firma weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Hard- und Software-Kombinationen fehlerfrei arbeiten, insbesondere mit Software von Drittanbietern. Gegenstand dieser Vereinbarung ist daher nur Software, die grundsätzlich im Sinne der Programmbeschreibung, der Bedienungsanleitung, Pflichtenhefte, Anforderungsbeschreibungen und anderer diese Software begleitender Dokumentationen brauchbar ist.

6.2. Erweist sich die lizenzierte Software oder eine individuell angefertigte Teilkomponente als fehlerhaft, erfolgt innerhalb der Gewährleistungsfrist eine Rücknahme der gelieferten lizenzierten Software durch die Firma und ein Austausch gegen ein neues Exemplar des Programms. Erweist sich auch dieses als fehlerhaft und gelingt es der Firma nicht, die Fehler mit angemessenem Aufwand und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu beseitigen, hat der Lizenznehmer das Recht auf Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgabe der lizenzierten Software gegen Rückerstattung des Kaufpreises.

6.3. Eine weitergehende Gewährleistungspflicht besteht nicht. Insbesondere besteht keine Gewährleistung dafür, dass die lizenzierte Software ihren speziellen Anforderungen oder denen des Nutzers genügt. Die Benutzer tragen die alleinige Verantwortung für Auswahl und Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse. Es besteht ferner keinerlei Gewährleistung für geänderte oder bearbeitete Fassungen der lizenzierten Software.

6.4. Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.

6.5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für eine ordnungsgemäße Sicherung aller in der lizenzierten Software gespeicherten Daten jeder Lizenznehmer selbst verantwortlich ist und Vorsorge zu treffen hat, sofern dies nicht anderweitig schriftlich vereinbart wird. Die Firma übernimmt keinerlei Gewähr und Verantwortung bei Verlust von Daten im Fehlerfall.

6.6. Hat der Anwender die Firma wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die Firma nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Anwender, sofern er die Inanspruchnahme der Firma grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen entstandenen Aufwand zu ersetzen.

6.7. Die Lieferung von Online-Handbüchern und -Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Online-Schriftmaterial/-Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuchs und/oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben.

6.8. Im Falle einer erforderlichen Nachbesserung ist der Firma ein geeigneter Zugang zur lizenzierten Software einzuräumen. Fehlende Zugänglichkeit verlängert die Frist für die Mängelbeseitigung.

6.9. Die Gewährleistungsfrist für die lizenzierte Software oder für eine individuell angefertigte Teilkomponente beträgt zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Software bzw. ab Integration der erstellten Teilkomponente.

6.10. Bei eigenmächtigen Änderungen an der Software durch den Lizenznehmer erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche, sofern hierüber keine separate Vereinbarung mit der Firma getroffen wurde.

7. Vertraulichkeit

Die Firma und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerthen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt unser Firmensitz in Karlsruhe als Erfüllungsort und Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten als vereinbart. Wir sind berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

9. Sonstiges

8.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

8.3. Nebenabreden und nachträgliche Vertragsergänzungen können nur mit der Geschäftsführung oder einen schriftlich Bevollmächtigten getroffen werden.

Karlsruhe, den 01. August 2007

krumedia GmbH,
Geschäftsleitung